

II-1737 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

16.7.1968

783/A.B.
zu 808/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Mittlerer auf die Anfrage der Abgeordneten Libal und Genossen, betreffend Gebührenbefreiung für körperbehinderte Führerscheinbesitzer bei amtsärztlichen Untersuchungen.

-.-.-

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Libal und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 26. Juni 1968 betreffend Gebührenbefreiung für körperbehinderte Führerscheinbesitzer bei amtsärztlichen Untersuchungen an mich gerichtet haben, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Frage, ob in den Entwurf eines Kraftfahrgesetzes eine Bestimmung aufgenommen werden sollte, wonach bei körperbehinderten Personen die zur Erlangung der Verlängerung der Gültigkeit einer erteilten Lenkerberechtigung erforderlichen Schriften von Stempelgebühren befreit sind, wurde zwischen Vertretern des damaligen Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau einerseits und des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen andererseits mündlich behandelt. Soweit übersehen werden kann, ergaben die Besprechungen mit dem Bundesministerium für Finanzen, daß die Aufnahme einer Gebührenbefreiungsbestimmung des vorerwähnten Inhaltes in den Entwurf eines Kraftfahrgesetzes nicht den grundsätzlichen Vorstellungen und Intentionen des Bundesministeriums für Finanzen entsprochen hätte. Aus diesem Grund wurde eine derartige Bestimmung weder in die Regierungsvorlage eines Kraftfahrgesetzes 1963 (98 d. Beilagen X.GP) noch in diejenige eines Kraftfahrgesetzes 1966 (186 d. Beilagen XI.GP), welche die Grundlage für das schließlich vom Nationalrat beschlossene Kraftfahrgesetz bildete, aufgenommen. Es ist auch weder im Begutachtungsverfahren, noch bei den parlamentarischen Beratungen dieser Regierungsvorlage die Aufnahme einer solchen Bestimmung beantragt worden.

In die Bundesverwaltungsabgaben-Verordnung 1968 wurde im übrigen in den "Besonderen Teil" für die Erteilung der Verlängerung der Gültigkeit einer Lenkerberechtigung oder für die Einholung eines bezüglichen Gutachtens keine Tarifpost aufgenommen. Bescheide, die eine Verlängerung der Gültigkeit einer erteilten Lenkerberechtigung zum Gegenstand haben, werden allerdings als Bescheide anzusehen sein, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung, nämlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab dem Zeitpunkt des Ablaufes der für die Gültigkeit der Lenkerberechtigung ursprünglich festgesetzten

- 2 -

783/ A.B.
zu 808/J

Frist, verliehen wird. Für derartige Bescheide wird daher eine Verwaltungsabgabe nach Tarifpost 1 (des "Allgemeinen Teiles!!) der Bundesverwaltungsabgaben-Verordnung 1968 in der Höhe von 30 S einzuheben sein. Eine Ausnahme von körperbehinderten Personen von dieser Tarifpost, allein für den gegenständlichen Fall, konnte dem Bundeskanzleramt schon im Hinblick auf den allgemeinen Charakter dieser TP nicht vorgeschlagen werden. Auf § 79 AVG.1950 darf hingewiesen werden.

- . - . -